
Kapitel 3

Roland Zeidler
Glasermeister, Delitzsch

Sind historische Fenster und Türen restaurierungsfähig?

Häufig begangene Fehler



Die Beantwortung der Frage, ob historische Fenster und Türen restaurierungsfähig sind oder nicht, hängt von vielen Faktoren ab. Im Folgenden sollen nur einige wesentliche Punkte angeschnitten werden. Im Einzelfall wird es immer ganz individuelle Gesichtspunkte und Betrachtungskriterien geben. Somit ist es auch nicht möglich, ein allgemein verbindliches Vorgehensschema zu entwickeln.

Ziel des Beitrages ist es, Argumente für den Erhalt von historischer Substanz zu liefern, wenn dies als sinnvoll erscheint. An einem Beispiel soll dazu exemplarisch eine fachliche Betrachtungsposition aufgezeigt werden, die gleichzeitig genügend Anregungen für weitere Gesichtspunkte liefert. In jedem Fall soll die Kreativität des Entscheidungsträgers angeregt werden, um genügend weitere Argumente zu finden, die entweder für (oder aber auch gegen) eine Restaurierung sprechen können.

Der Beitrag soll darüber hinaus einen kurzen Einblick geben, welche Probleme bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen entstehen können.

Eine unzureichende Bauplanung und/oder eine nicht fachgerechte Ausführung können sehr schnell dazu führen, dass eine getroffene Entscheidung als ausgesprochene Fehlentscheidung gelten muss!

Andererseits führen nicht beseitigte Mängel oft zu teilweise ganz erheblichen Bauschäden oder gar zum Substanzverlust.

In den Ausführungen soll ansatzweise der Weg beschrieben werden, den der Autor in seiner langjährigen Arbeit als Gutachter und Sachverständiger – nicht nur für Gerichte, sondern auch für Denkmalbehörden oder für private und öffentliche Bauherren – in aller Regel beschreitet. (Zweifellos führen auch andere Vorgehensweisen zum erwünschten Ziel!)

Ferner wird an einem Beispiel aufgezeigt, wie eine relativ sichere Antwort auf die in der Praxis sehr entscheidende Frage nach der Restaurierbarkeit von Fenstern und Türen gefunden werden kann. Zugleich werden die am häufigsten gemachten Umsetzungsfehler aufgezeigt.

Einführung

Wer den Umbau seines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes plant, macht häufig die Entscheidung, ob restauriert oder erneuert werden soll, von den dabei anfallenden Kosten abhängig. In aller Regel läuft diese Entscheidung auf einen kompletten Austausch – also eine Erneuerung der Bauteile – hinaus.

Die Praxis zeigt aber fast immer, dass ebendiese Vorgehensweise zum Scheitern verurteilt ist.

Sicher ist der finanzielle Aufwand ein wichtiges Entscheidungskriterium. Er bestimmt sehr oft über die wirtschaftliche Vertretbarkeit von Sanierungs- und Restaurationsmaßnahmen!

Ebenso wichtige Entscheidungskriterien sind jedoch:

- die bewusste ursprüngliche Substanzerhaltung,
- die Bewahrung bewährter Materialien und handwerklicher Technologien,
- die Beibehaltung des bauphysikalischen Gleichgewichtes im Gebäude.

Kriterien wie diese werden leider häufig nicht beachtet, oder sie werden nur nachrangig betrachtet. Eine von der zuständigen Denkmalbehörde erteilte Auflage zur Erhaltung von bestimmten Bauteilen – insbesondere von Fenstern und Türen – wird dann sehr schnell als Baubehinderung, Gängelei oder realitätsfremde Forderung betrachtet.

In sehr vielen Fällen wird dann von Seiten der Bauherren gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde Einspruch eingelegt. Je nach Mentalität des Bauherren erfolgt dies mehr oder weniger sachlich. Der übergeordneten Entscheidungsstelle, in der Regel dem Landesamt oder dem Regierungspräsidium, werden dabei eine ganze Reihe von neuen Argumenten vorgelegt, die ausschließlich den Austausch von Bauteilen – insbesondere Türen und Fenstern – favorisieren. Es dominieren Schlagwörter wie »mangelnder Bedienkomfort« und »höhere Wartungs- und Pflegekosten« zum Beispiel bei Kastenfenstern. Es seien mit solchen Fenstern keine Mieter zu finden, und hinzu kämen Kostengründe, die ebenfalls entschieden gegen ihre Erhaltung sprächen!

Je besser der Bauherr diese Argumente vorträgt, um so eindeutiger und sicherer fällt leider auch immer wieder die Entscheidung der zuständigen Stellen zu seinen Gunsten aus.

Aus meiner Erfahrung als Gutachter weiß ich, dass den Behörden und Ämtern vielfach der fundierte Beistand von Fachleuten aus den einzelnen Gewerken fehlt. Es mangelt – so die Auffassung des Autors – an einem verlässlichen Partner, der gemeinsam mit den Denkmalbehörden und vor allem mit klaren und allgemein verständlichen Worten und Argumenten die Bauherren gegebenenfalls vom Gegenteil ihrer vorgefertigten Meinung zu überzeugen vermag.

Es hat sich in den letzten Jahren erwiesen, dass nur die gemeinsame Arbeit eines Sachverständigen und der zuständigen Denkmalbehörde erfolgreich sein kann. Durch ein bereits im Anfangsstadium beiderseits abgestimmtes Vorgehen konnte sehr viel historische Substanz gerettet werden, obwohl sie eigentlich schon als verloren galt!

Gleichzeitig steigt so auch das Ansehen der entsprechenden Denkmalbehörden bei den Bauherren. Nicht deckungsgleiche Entscheidungen werden nun nicht mehr als Willkür aufgefasst, sondern als machbare und sinnvolle Alternative angesehen.

Der erste Schritt vor der Entscheidungsfindung muss ein gemeinsames, intensives Gespräch zwischen Bauherr und Denkmalbehörde sein. In ihm werden die gestellten Nutzungsanforderungen an das Gebäude, aber auch an die Bauteile des Gebäudes genau erörtert.

Im Anschluss daran erfolgt eine je nach Bedeutung des Objektes mehr oder weniger detaillierte und tiefgreifende Substanzuntersuchung. In sehr vielen Fällen geschieht sie durch den Autor im Rahmen eines Sachverständigengutachtens.

Dieses wird in der Regel von der zuständigen Denkmalbehörde beauftragt. Die Kosten dafür werden – bis auf einige Ausnahmen – vom Bauherren getragen.

Ob letztlich restauriert oder doch gänzlich erneuert wird, hängt vom Ergebnis des Gutachtens ab. Darüber kommen Denkmalbehörde und Bauherr im Vorgespräch überein.

Für den Weg, dass eine Substanzuntersuchung im Rahmen eines Gutachtens durchgeführt werden soll, sprechen die Erfahrungen der Denkmalbehörden der letzten Jahre: Nicht selten wurden vom Bauherren bei der zuständigen Denkmalbehörde drei Angebote von Firmen vorgelegt, die allesamt zu dem Schluss gelangten, dass eine Erhaltung der Substanz technisch nicht möglich sei – erst im Nachhinein wurde festgestellt, dass nahezu ausschließlich rein kommerzielle Interessen oder auch fehlende fachliche Kompetenz die Entscheidung dieser Unternehmen bestimmt hatten.

Bei den ausgetauschten Verglasungen handelt es sich hauptsächlich um »gezogenes Bauglas«. Dessen Herstellung wurde 1905 erfunden, aber erst 1914 industriell angewandt.

Die Abdichtung der Verglasung zwischen Flügelrahmen und Glas erfolgte ausnahmslos mit »Leinoelkitt«.

Alle Holzverbindungen sind in **Schlitz und Zapfen** ausgebildet. Die Rahmenecken sind mit einem Holznagel gesichert.

Die äußere Fensterebene besitzt **Doppelfälze**. An der Bandseite sind sogenannte **Quetschfälze** ausgebildet, die für eine höhere Luft- und Schlagregendichtheit sorgen. (Abb. J)

Die inneren Fensterebenen besitzen **Einfachfälze** und ebenfalls an der Bandseite Quetschfälze.

Außer den Quetschfälzen sind alle übrigen Fälze als **Rechteckfälze** ausgebildet.

Die Oberflächenbeschichtung der Fenster ist deckend, jedoch von der Beschaffenheit als desolat zu bezeichnen. Ein gesonderter Farbschichtenbefund wurde zunächst nicht angefertigt.

Es wurden an einzelnen Fenstern Schichtdicken bis zu 210 µm gemessen. Allerdings war auch an einigen Fenstern festzustellen, dass die Oberflächenbeschichtung durch Gebrauch und Witterungseinflüsse stark abgenutzt war.

Am Fenster Nummer 1.6 konnte zusätzlich festgestellt werden, dass der letztmalig aufgebrachte Anstrich mit dem Untergrund nicht verträglich ist. Hier ist es bereits zu großflächigen Ablösungen gekommen. (Abb. K)

Der überwiegende Teil der Fensterflügel ist mit sogenannten **Eckwinkelbändern** zum Rahmen hin »gehangen«. (Abb. L) An den Innenfenstern, die in Stulpkonstruktion ausgebildet sind, wurden allerdings sogenannte **Fitschbänder** angebracht. (Abb. M) Je Fensterflügel sind jeweils zwei Bänder vorhanden.

Die Fensterflügel der äußeren Fensterebene werden mit sogenannten **Ruderverschlüssen** verschlossen. (Abb. N)

Die Fensterflügel in der inneren Fensterebene werden mittels **Keildreher** verschlossen (Abb. O), ausgenommen die Fenster, die in Stulpkonstruktion ausgebildet sind. Hier erfolgt der Verschluss dieser Flügel zum Blendrahmen hin mittels einem **Baskülschloss mit Schubstangen**, welches über eine **Fensterolive** betätigt wird.



Abb. J: Quetschfalzkonstruktion



Abb. K: Der Anstrich löst sich großflächig vom Untergrund ab